



Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 06099 Halle (Saale)

An alle
Einrichtungen
der Martin-Luther-Universität



Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Datum

20.09.2021

Dienstreisen in Corona-Risikogebiete

1. Die Dienstanweisung vom 09.06.2021 zu Dienstreisen in Corona-Risikogebiete wird hiermit aufgehoben. Für die Durchführung von Dienstreisen ins In- und Ausland gelten damit innerhalb der Universität keine besonderen Regelungen aus Anlass der Corona-Pandemie. Nach wie vor besteht die Aufforderung, bei jeder Dienstreise in der gegenwärtigen Situation die Notwendigkeit besonders kritisch zu prüfen; dies obliegt sowohl dem*der Dienstreisenden selbst als auch dem*der Vorgesetzten, der*die die Dienstreise genehmigt. Bei dieser Entscheidung können die Vorgesetzten auch einen ihnen bekannten Impf- oder Genesenenstatus der Dienstreisenden berücksichtigen. Ferner ist bei der Entscheidung die (mögliche) Auslösung einer Quarantänepflicht für Dienstreisende nach der Rückkehr von der Dienstreise zu bedenken.

Gem. § 5 Abs. 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung haben die Vorgesetzten die Beschäftigten im Vorfeld einer Dienstreise im Rahmen der Unterweisung auch über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit (CoViD-19) aufzuklären und über die Möglichkeiten einer Schutzimpfung zu informieren.

2. Die gesetzlichen Regelungen bleiben von dieser Änderung unberührt und sind weiterhin zu beachten. Dies gilt insbesondere für Hygienevorschriften am Zielort sowie für Regelungen bei der Rückreise aus Risikogebieten im Sinne der RKI-Definitionen¹.

3. Wird durch eine Dienstreise eine Quarantänepflicht nach der Rückkehr ausgelöst, so sind die betroffenen Beschäftigten verpflichtet, dies dem*der jeweiligen Vorgesetzten sowie der Abteilung 3 – Personal unverzüglich mitzuteilen.

4. Soweit durch die geltenden Hygieneanforderungen unvermeidbare Mehrkosten bei Durchführung einer Dienstreise ausgelöst werden, können diese als Reisenebenkosten bei der Abrechnung geltend gemacht werden. Solche Nebenkosten sind von der Kostenstelle zu tragen, aus der die Dienstreise finanziert wird.

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Markus Leber
Kanzler

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html